

Beschlussvorlage Nr. 043/2023	Dez/Amt: I / 20.
	Bearbeiter: Hr. Neugebauer
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 32.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	09.05.2023 25.05.2023	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Beteiligungen der Stadt Heidenau – Zweckverband KISA
• Vertretung in der Verbandsversammlung

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau wählt gem. § 52 Abs. 3 SächsKomZG

Herrn Jens Neugebauer, Leiter des Finanzverwaltungsamtes,

zum Ersatzvertreter der Stadt Heidenau in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes 'Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen - KISA' und

- Herrn Jürgen Opitz, Bürgermeister,
- Frau Marion Franz, Erste Beigeordnete, u.
- Herrn Torsten Walther, Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes,

in der vorstehenden Reihenfolge zu seinen Verhinderungsvertretern.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen**Erläuterung:**

Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO)

Sächs. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)

Die Stadt Heidenau ist seit 2011 Mitglied des Zweckverbandes 'Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA'.

Die Verbandsversammlung als Hauptorgan des Zweckverbandes besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes (§ 52 Abs. 1 SächsKomZG).

Gem. § 7 Verbandssatzung ZV KISA besteht die Verbandsversammlung aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder bzw. den gewählten Ersatzvertretern; die Entsendung weiterer Vertreter gem. § 52 Abs. 1 SächsKomZG regelt die Verbandssatzung nicht.

Die Stadt Heidenau ist in den vergangenen Jahren in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister oder per Vollmacht durch den Leiter des Finanzverwaltungsamtes vertreten worden.

Durch Erlass vom 01.12.2022 hat das Sächs. Staatsministerium des Innern klargestellt, dass eine Vertretung der Kommune in der Verbandsversammlung nur über die gesetzliche Vertretungsregelung gem. § 54 Abs. 1 SächsGemO oder § 55 Abs. 3 SächsGemO möglich und die Erteilung einer Vollmacht gem. § 59 Abs. 1 SächsGemO (bspw. auf städtische Mitarbeiter) ausgeschlossen ist.

Eine andere Vertretung der Stadt in der Verbandsversammlung ist auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Wahl eines leitenden Bediensteten zum Ersatzvertreter möglich.

Die Wahl eines Ersatzvertreters gem. § 52 Abs. 3 SächsKomZG löst auch die gesetzliche Vertretungsregelung in der Verbandsversammlung auf, so dass für den Fall der Verhinderung des gewählten Vertreters entsprechend Verhinderungsvertreter gewählt werden müssen.

Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung obliegen innerhalb der Stadtverwaltung dem

Finanzverwaltungsamt; dort wird darüber hinaus auch die EDV-Struktur der Stadtverwaltung betreut.

Vor dem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Leiter des Finanzverwaltungsamtes, Herrn Jens Neugebauer, gem. § 52 Abs. 3 SächsKomZG zum Ersatzvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes 'Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA' und die nachfolgend genannten Personen:

- Herrn Jürgen Opitz, Bürgermeister,
- Frau Marion Franz, Erste Beigeordnete u.
- Herrn Torsten Walther, Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes

zu seinen Verhinderungsvertretern zu wählen.

Herr Jens Neugebauer erfüllt als Leiter des Finanzverwaltungsamtes die Voraussetzung, leitender Bediensteter der Stadt Heidenau zu sein. Für die weiteren Verhinderungsstellvertreter bestehen keine weiteren Anforderungen.

Die Wahl zum Ersatzvertreter gem. § 52 Abs. 3 SächsKomZG endet mit der Neuwahl des Stadtrates und muss – sofern vom Stadtrat gewollt – nach der Neuwahl des Stadtrates wiederholt werden.

Anlagen:

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!